

Satzung der Theodor-Gerlach-Stiftung

Vom 10. Mai 1977¹

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragrafen	Art der Änderung
Bekanntmachung der Neufassung vom 11. November 1997 (GVOBl. 1998 S. 21) ²					

¹ Red. Anm.: Die Satzung wurde nicht bekannt gemacht.

² Red. Anm.: Beschlussdatum; die Neufassung der Satzung wurde undatiert ausgefertigt.

§ 1

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche errichtet die rechtlich unselbstständige Theodor-Gerlach-Stiftung.

§ 2

(1) Zweck der Stiftung ist es, in Not geratene Pastoren/Pastorinnen, deren Familien sowie in Ruhestand lebende Pastoren/Pastorinnen und kirchliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs zu unterstützen.

(2) Ist eine Unterstützung nach Absatz 1 nicht möglich, so soll die Stiftung die Kinder-nothilfe in Duisburg, wenn dies unmöglich ist, das Nordelbische Diakonische Werk e. V. fördern.

§ 3

¹Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem ihr vom Stifter Gerlach zugewendeten Kapital in Höhe von 100 000 DM. ²Dem Stiftungsvermögen wachsen die nicht verbrauchten Zinsen zu. ³Die Stiftung kann auch Zuwendungen dritter juristischer oder natürlicher Personen für die unter § 2 bezeichneten Zwecke annehmen.

§ 4

(1) Von den Zinsen der Stiftung werden einmalige Beihilfen gewährt.

(2) Im Einzelfall können je nach den vorhandenen Mitteln und dem Bedürfnis der zu Unterstützenden auch monatlich wiederkehrende Zuschüsse gewährt werden.

§ 5

Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Nordelbischen Kirchenamt.

§ 6

(1) ¹Das Stiftungskapital wird als zweckbestimmtes Fondsvermögen vom Nordelbischen Kirchenamt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche verwaltet. ²Die Kosten der Verwaltung werden vom Nordelbischen Kirchenamt getragen.

§ 7

Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

§ 8

Die Zinsen des Stiftungskapitals werden einmal jährlich, möglichst zum letzten Vierteljahr des Kalenderjahres, an die Kindernothilfe in Duisburg ausgekehrt, sofern nicht eine Aufstockung des Stiftungsvermögens notwendig ist.

§ 9

1Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich, so soll das Kapital dem Nordelbischen Diakonischen Werk e. V. zufließen. 2Die Kirchenleitung beschließt über die Auflösung der Stiftung.

§ 10

Änderungen dieser Satzung beschließt die Kirchenleitung.

